

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 70/10 B

L 8 SO 192/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 51 SO 187/07 (SG Hannover)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. April 2010 werden
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.7.2005 bis 31.8.2010.
- 2 Die Klagen gegen Bescheide vom 2.6. und 16.9.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.2.2006 hatten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Hannover vom 10.11.2006; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 17.1.2008; Senatsbeschluss vom 13.11.2008 - B 8 SO 43/08 B*).
- 3 Die Klagen auf höhere Leistungen gegen den Bescheid vom 25.9.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.5.2007 sind ebenfalls erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 6.8.2007; Urteil des LSG vom 29.4.2010*), wobei das LSG auch über Bescheide vom 20.9.2007, 23.7.2008, 25.9.2008, 18.6.2009 und 14.9.2009 entschieden hat. In Bezug auf die - jetzt (nur) noch streitbefangene - Hilfe zum Lebensunterhalt unter Zugrundelegung des vollen Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand (100 vH) für beide zusammenlebenden Ehegatten hat das LSG darauf abgestellt, dass nach § 3 Abs 2 Nr 2 Regelsatzverordnung (RSV) der Regelsatz für einen sonstigen Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs 80 vH des Eckregelsatzes betrage. Lebten - wie hier die Kläger - Ehegatten zusammen, betrage der Eckregelsatz gemäß § 3 Abs 3 RSV jeweils 90 vH des Eckregelsatzes.
- 4 Mit ihren Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend; zu klären sei die Rechtsfrage,
"ob bei zusammenlebenden Eheleuten, die beide Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter beziehen, ein Mischregelsatz nach §§ 28, 40, 42 SGB XII iVm § 3 Abs 3 RSV wegen häuslicher Ersparnis in Höhe von jeweils 90 vH des Regelsatzes verfassungsgemäß ist".
- 5 Die Regelung in § 3 Abs 3 RSV verstoße nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09 ua -, SGB 2010, 227 ff*) gegen Art 1 Abs 1, Art 20 Abs 1 Grundgesetz. Der Gesetzgeber habe bei der vorgenannten Regelung ohne sachgerechte Prüfung angenommen, das Zusammenleben von Eheleuten führe zu einer Bedarfsminderung, die es rechtfertige, bei jedem Ehegatten den Regelsatz auf 90 vH des Eckregelsatzes zu ermäßigen. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs von zusammenlebenden Eheleuten hätte der Gesetzgeber aber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht und nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen müssen. Der jeweilige Abschlag vom



Regelsatz müsse auch der Höhe nach gerechtfertigt sein und bedürfe daher empirischer Grundlagen. Die bisherige Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach die Regelsatzberechnung des Gesetzgebers verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, treffe nicht mehr zu. Da die Entscheidung des BVerfG zu den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) ergangen sei und eine ausdrückliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit der hier im Streit befindlichen Normen der Grundsicherung nach dem SGB XII noch ausstehe, habe der Rechtsstreit über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, weil der von den Klägern geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerden ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 8 Die Kläger haben zwar eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufgeworfen; dahinstehen kann, ob deren Klärungsbedürftigkeit ausreicht und schlüssig dargelegt ist. Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Soweit die Kläger höhere Grundsicherungsleistungen ab Juli 2005 begehren, ist über diesen Anspruch - ihrem Vortrag zufolge - jedenfalls zT bereits rechtskräftig entschieden worden. Ihre Ausführungen, dass "zwischenzeitlich ... weitere Leistungszeiträume ..." beschieden worden seien, eine Untätigkeitsklage "mit geänderter Zielsetzung auf Leistung" fortgesetzt worden sei und weitere Leistungsbescheide im Rahmen des Klageverfahrens hinzugekommen seien, lässt nicht erkennen, für welchen Leistungszeitraum die aufgeworfene Rechtsfrage



entscheidungserheblich sein soll. Hinzu kommt, dass das LSG mehrere Bescheide in seine Entscheidungen einbezogen hat, deren Inhalt von den Klägern nicht mitgeteilt wird. Der Vortrag der Kläger, die im Übrigen auf die genaue Leistungshöhe überhaupt nicht eingehen, ermöglicht es auf diese Weise dem Senat nicht zu überprüfen, ob bzw an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt Bedeutung gewinnt.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

